



GEMEINDE FLIEDEN - KREIS FULDA BEBAUUNGSPLAN NR. 23 OT. FLIEDEN „AM GALGENBERG“

1. FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN

1.1 GRENZEN U. ABGRENZUNGEN

1.11 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 7 BAUGB

1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 BAUGB

1.21 WA 1
z.B. 0.3 0.5
SD/WD 30/45
FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1.22 WA
ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
ANLAGEN FÜR KLEINTIERHALTUNG § 14 ABS. 1 DER BAUNVO SIND EINGESCHRÄNKT ZULÄSSIG, DAS MASS DER ZULÄSSIGKEIT SIND KLEINTIERE NACH § 15 BAUNVO, AUSGENOMMEN DIE HALTUNG VON SCHWEINEN, SCHAFEN UND ZIEGEN.

1.3 MASS DER RAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE UND MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

1.31 z.B. 1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 17 + 18 BAUNVO

1.32 z.B. 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTGRENZE § 19 BAUNVO

1.33 z.B. 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTGRENZE § 20 BAUNVO

1.34 ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSERZULÄSSIG § 22 ABS. 2 BAUNVO

1.35 SD/WD 30 - 45 SATTEL- ODER WALMDACH ZULÄSSIG MIT DACHNEIGUNG VON MIN. 30° UND MAX. 45° (ALTE TEILUNG)

1.36 KNIESTOCK 0,75 M BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE - JEWEILS GEMESSEN AM AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERK DER TRAUPE-SEITE

1.37 DACHGAUBEN NUR BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZULÄSSIG
DACHGAUBEN SIND IN DER LÄNGE AUF 2/3 DER FIRST-LÄNGE ZU BEGRENZEN MIT DER MASSGABE, DASS DIE GAUBENHÖHE ÜBER DER DACHHAUT 1/3 DER DACHHÖHE GEMESSEN VON DER TRAUPE BIS ZUM FIRST NICHT ÜBERSTIEGT, MAX. JEDOCH 1,50 M.
DER SEITLICHE ABSTAND VON DER GIEBELWAND BEI SATTELDÄCHERN VON DER GRAT/KEHLINIE MUSS MIN. 1,50 M BETRAGEN.

1.38 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
MIN. 600 M GRUNDSTÜCKSFÄCHE BEI EINZELHAUSERN
MIN. 300 M GRUNDSTÜCKSFÄCHE BEI DOPPELHAUSERN
WENN IM RAHMEN DER HBO V. 6.6.1978 (GVBL. I S. 371) KELLER- O/D. DACHGESCHOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN SIND, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE FESTGESETZTEN GRUND- U. GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, DIE TALSEITIGEN GEBÄUDEHÖHEN DÜRFEN AN KEINER STELLE DAS MASS VON 6,25 M ÜBERSCHRITTEN. DIE ANORDNUNG DER VERMEHRT ERFORDERLICHEN EINSTELLPLÄTZE SOWIE EINES ANGEMESSENEN GRUNDFLÄCHENANTEILS AUF DEM GRUNDSTÜCK IST SICHERZUSTELLEN. DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD GEMESSEN VOM ANSCHNITT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES AN DER AUSSENWAND BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHFLÄCHE.

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

1.41 OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
FAHRBAHNFLÄCHEN MAX. 5,50 M BREIT VERSIEGELN
RESTBREITE UMWELTFREUNDLICH GESTALTEN.

1.42 VERKEHRSGRÜN

1.5 GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

1.51 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

1.511 KINDERSPIELPLATZ

1.52 BÖSCHUNGSFLÄCHEN
DIE EIGENTÜMER DER GRUNDSTÜCKE SIND VERPFLICHTET, ZUM ANSCHLUSS IHRER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN DIE ANLAGE VON BÖSCHUNGEN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN, DASSELBE GILT FÜR ERBBAUBERECHTIGTE, NIESSBRAUCHER UND INHABER SONSTIGER DINGLICHRECHTE. BÖSCHUNGEN KÖNNEN DURCH ERRICHTUNG VON STÜTZMAUERN, DIE ZU LASTEN DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS GEHEN, ABGEWANDT WERDEN.

1.6 FLÄCHE FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE

1.61 GRUNDSÄTZLICHES RICHTET SICH DER ABSTAND DER GARAGEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NACH DEN BESTIMMUNGEN DER HESS. GARAGENVERORDNUNG - GAVO - VOM 18.5.1977 (GVBL. NR. 12, 1977 S. 210).
WENN GARAGEN ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGE MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN Z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE ZUGELASSEN WERDEN, JE WE SIND MIN. 1,5 STELLPLÄTZE, JE HAUS JEDOCH 2 STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.
GARAGENZUFÄHRTEN SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER FORM ZUGESTALTEN, Z.B. WASSERGEDECKTE, BREITFUGIGES PFLASTER USW.

1.7 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

1.71 ÜBERBAUBARE FLÄCHE

1.72 GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE (NICHT ÜBERBAUBAR)

1.73 BAUGRENZE § 23 ABS. 3 BAUNVO

1.8 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

1.81 FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN

1.82 ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)

1.9 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

1.91 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- 2.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

2.01 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS. 5 BAUNVO

2.02 GEPLANTE GEBÄUDE
DIE FIRSTSTRICHTUNG IST EINZUHALTEN, DIE DARSTELLUNG DER BAUKÖRPER IST IN GESTALT U. GRÖSSE UNVERBINDLICH.

2.03 VORHANDENE GEBÄUDE

2.04 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

2.05 GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT RECHTSVERBINDLICH)

2.06 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

2.07 HÖHENLINIEN

2.08 FLUGRENZE

2.09 IN DEN VERKEHRSWEGEN WERDEN BEI AUSBAU UND HERSTELLUNG TRASSEN FÜR FERNWELDE- UND STROMKABEL VORGEGEHEN, DIE VERSORGSSTRÄGER WERDEN 1 JAHR VOR BAUBEGINN VON DER MASSNAHME UNTERRICHTET.

2.10 FÜR DAS BAUGEBIET IST EIN BAUREIFER ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHER ENTWURF ZUR GENEHMIGUNG NACH § 44 HMG ERFORDERLICH. DIE WASSERVERSORGUNG IST IN BESONDEREN FACHTECHNISCHEN PLÄNEN FÜR DEN OT FLIEDEN NACHZUWEISEN. DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG IM NEUBAUGEBIET IST GEM. § 2 (2) NR. 5 DES BRANDSCHUTZHELFELEISTUNGSGESETZES SICHERZUSTELLEN.

2.2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

2.21 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN § 9 ABS. 1 NR. 26A UND ABS. 6

2.22 AUFGRUND DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION WERDEN FOLGENDE BÄUME U. STRÄUCHER IM BAUGEBIET VERWENDET.
BÄUME
ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN
QUERCUS-PETRAEA - TRAUBENEICHE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHE
ACER CAMPESTRE - FELDHAHORN
FRAXINUS EXELSIOR - ESCHEN
STRÄUCHER
CORNUS SANGUINEA - ROTES HARTWIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
ACER CAMPESTRE - FELDHAHORN
ROSA ANINA - HUNDSRÖS
VORHANDENER DAUBERSTAND (BLEIBT ERHALTEN)
VORHANDENE FELDGESCHÜTZE BEZ. HECKEN (BLEIBT ERHALTEN)

3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 EINFRIEDIGUNGEN
VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 80 CM ZULÄSSIG, SIE DÜRFEN JE DOCH NICHT ALS GESCHLOSSENE WAND AUSGEBILDET WERDEN, DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN KÖNNEN IN MASCHENDRAHTZAUN O.Ä. HERGESTELLT WERDEN UND SIND AUF EINE MAX. HÖHE VON 1,20 M BESCHRÄNKT.

3.2 VORGÄRTEN
DIE VORGÄRTEN DÜRFEN AN DEN STRASSEN- UND WEGEINGÄNGEN NICHT MIT SICHTBEHINDERNDEN BÄUMEN U. STRÄUCHERN BEPFLANZT WERDEN, DIE VORGARTENFLÄCHEN DÜRFEN NICHT GEWERBLICH -LAGER-, AUSSTELLUNGEN, AUTOMATEN, ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG U. DGL.-GENUTZT WERDEN.

3.3 GARTEN-GRÜN-FLÄCHE
JE GRUNDSTÜCK WIRD MIN. EIN FIRSTÜBERSCHREITEN- DER LAUBBAUM, DER AUCH EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM SEIN KANN, ZUR PFLANZUNG UND UNTERHALTUNG FESTGESETZT. ES SIND NUR BAUMARTEN ZU VERWENDEN, DIE DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ENTSPRECHEN.
ES SIND 80 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ALS GARTEN- ODER GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, DIESE GARTEN-GRÜNFLÄCHEN SOLLTEN EINE 25 % IGE BAUM-STRÄUCH-BEPFLANZUNG DER UNTER ZIFFER 2.22 GENANNTE ARTEN EINSCHLIESSEN, WOBEI EIN BAUM = 10 QM UND EIN STRAUCH = 1 QM ENTSPRICHT.

3.4 GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT ALS MÖGLICH ZU SCHÖNEN, GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 CM STAMMDURCHMESSER, GEMESSEN IN 100 CM HÖHE, SIND ZU ERHALTEN. HIERVON AUSGENOMMEN SIND OBSTBÄUME, FALLS DURCH ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZBEPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD.

3.5 DÄCHER
GROSSFLÄCHIGE DACHPLATTEN SIND FÜR DIE EINDÜCKUNG GENERELL NICHT ZULÄSSIG, DACHBEGRÜNUNG IST ERLAUBT.

3.6 ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE
DIE INSTALLIERUNG VON SOLARANLAGEN IST GENERELL ZULÄSSIG, EINE VERUNSTÄLTUNG BAULICHER ANLAGEN § 14 ABS. 2 HBO IST DURCH SORGFÄLTIGE PLANUNG ZU VERMEIDEN, DIE SOLARANLAGE UND DIE ÜBRIGEN GEBÄUDETEILE SIND SO AUF EINANDER ABZUSTIMMEN, Z.B. INTEGRIERUNG DER KOLLEKTOREN IN DEN DACHFLÄCHEN, DASS NACHTEILIGE WIRKUNGEN FÜR DAS STRASSEN- ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD AUSGESCHLOSSEN WERDEN. IN JEDEM FALL IST EINE VORHERIGE ABSTIMMUNG BEZÜGLICH DER GESTALTUNG MIT DEM BAUAUT VORZUNEHMEN.

DURCH SATZUNGSBESCHLUSSE VOM 27.11.1990 AUSGENOMMENE FLÄCHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 23
„AM GALGENBERG“
DER GEMEINDE FLIEDEN
IM ORTSTEIL FLIEDEN

Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauG wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 18. Dez. 1990, Az.: 34-FLIEDEN M

Regierungspräsidium Kassel
im Auftrage
Kassel

Regierungspräsidium Kassel

0 5 10 15 20 30 40 50m M:1:1000

Die Gemeindevertretung Flieden hat am 27.11.1990 den Bebauungsplan gem. Hessischer Gemeindeordnung und gem. § 10 BauG als SATZUNG beschlossen.

FLIEDEN, den 10.10.1990
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 10.10.1990 gem. § 2 Abs. 1 BauG die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 4.8.1990.

Die Bürgerbeilegung gem. § 5 BauG fand in der Zeit vom 8.8.1990 bis zum 12.8.1990 statt.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde Begründung erliegend am 20. Juli 1990 bis 18.12.1990, 19.12.1990 und 1.1.1991 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

FLIEDEN, den 10.9.1990
Bürgermeister

Am 13.7.1990 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertret